



Ihr gutes Recht

Rechts-
anwälte
und
Kanzleien
stellen
sich vor

Verpflichtung zum Abbruch eines Studiums, wenn der Studierende gegenüber einem minderjährigen Kind gesteigert unterhaltspflichtig ist

Der Kindesvater ist seiner im August 2004 geborenen Tochter zum Unterhalt verpflichtet. Er hatte nach dem Besuch der Real-/Fachoberschule die fachgebundene Hochschulreife erworben.

In Vorbereitung auf ein Studium hat der Kindesvater bis zum 30.04.2007 eine Lehre als Netzwerktechniker erfolgreich absolviert und anschließend den Zivildienst geleistet.

Ab dem 01.10.2007 hat er dann das Studium der Informatik aufgenommen. Er beabsichtigte, dies vorzeitig mit dem Bachelorabschluss zu beenden, weil für ihn wegen der abgeschlossenen Lehre zwei Praxissemester entfielen.

Während des Studiums bezog der Kindesvater Leistungen nach dem BAföG und hatte ferner Einkünfte aus einer Nebentätigkeit, die ihn allerdings nicht in die Lage versetzten, den Mindestkindesunterhalt zu zahlen.

Das Kind hat Unterhalt von der Unterhaltsvorschusskasse erhalten, die nun ihre Leistungen vom Kindesvater ersetzt haben will.

Darüber hatte das Oberlandesgericht München (Beschluss vom 16.09.2011-12 UF 129/11) zu entscheiden. Das Oberlandesgericht hat im Ergebnis der Unterhaltsvorschusskasse Recht gegeben und dem Kindesvater aufgegeben, den von der Vorschusskasse gezahlten Unterhalt

zu erstatten. Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass dem Kindesvater aus § 1603 Abs. 2 S. 1 BGB eine Verpflichtung zur gesteigerten Ausnutzung seiner Arbeitskraft und Ausschöpfung aller zumutbaren Erwerbsmöglichkeiten obliege. Gegen diese Verpflichtungen habe er verstoßen, als er



**Rechtsanwalt
Heinz Georg Mühling**
Fachanwalt für Familienrecht

nach Abschluss des Zivildienstes sein Studium aufgenommen habe, obwohl er bereits die Ausbildung zum Netzwerktechniker erfolgreich abgeschlossen hatte. Ihm sei deshalb ein fiktives Einkommen als Netzwerktechniker zuzurechnen. Dies würde ihn in jedem Falle in die Lage versetzen, den verlangten Unterhalt zu zahlen.

Auch dann, wenn das Studium des Kindesvaters wegen seiner Ausbildungsplanung als Teil einer einheitlichen Erstausbildung zu werten sei, habe er diese erst zu einer Zeit aufgenommen, als er schon gesteigert unterhaltspflichtig war. Der Kindesvater habe im Unterhaltszeitraum bereits über eine abgeschlossene Ausbildung zum Netzwerktechniker verfügt, die ihm unter Berücksichtigung eines zumutbaren Ortswechsels eine ausreichende Lebensgrundlage bot. Daher sei von ihm gemäß § 1603 Abs. 2 S. 1 BGB der Abbruch der geplanten, noch nicht zu weit fortgeschrittenen Ausbildung bzw. der Verzicht auf ein Studium zu erwarten gewesen. Wenn er dann im Anschluss an den Zivildienst in seiner ersten Anstellung keine ausreichenden Einkünfte als Netzwerktechniker erzielt hätte, wäre er gehalten gewesen, zur Wahrung seines notwendigen Selbstbeschlusses eine Nebentätigkeit auszuüben. Mit dieser Entscheidung wird in radikaler Form die gesteigerte Unterhaltspflicht gegenüber minderjährigen unterhaltsberechtigten Kindern noch einmal verdeutlicht. Der Unterhalt eines solchen Kindes hat absoluten Vorrang. Es ist also nach Meinung des Oberlandesgerichts München sogar zumutbar, zu Gunsten der Verpflichtung, einem minderjährigen Kind Unterhalt zu zahlen, die Berufsplanung aufzugeben und auf ein

Studium zunächst zu verzichten. Besonders interessant ist bei dieser Entscheidung, die leider nicht mit der Rechtsbeschwerde angefochten worden ist, obwohl diese zugelassen wurde, dass in der umgekehrten Konstellation der BGH genau das Gegenteil entschieden hat. Wenn also ein volljähriges Kind nach Abschluss einer Lehre ein Studium beginnt, sind die Eltern grundsätzlich verpflichtet, dieses Studium zu finanzieren. Der BGH hat hierzu festgestellt, dass sich aufgrund eines veränderten Verhaltens der Schulabgänger der Werdegang Abitur bzw. fachgebundene Hochschulreife - Lehre - Studium zu einem einheitlichen und durchgehenden Ausbildungsweg entwickelt hat. Der BGH sieht das auf der Lehre aufbauende Studium unterhaltsrechtlich nicht als Zweitausbildung, sondern als Teil einer einheitlichen mehrstufigen Ausbildung, wenn die einzelnen Abschnitte in einem sachlichen sowie zeit-

lichen Zusammenhang stehen. Dabei genügt es, dass der Studienentschluss nicht von vornherein, sondern erst nach Beendigung der Lehre gefasst wird. Das OLG München hat jedoch in Kenntnis dieser Entscheidungen ausgeführt, dass trotz unterstellter Einheitlichkeit des Ausbildungsgangs und ungeachtet der neuen Entscheidung des BGH zum Anspruch des gesteigert unterhaltspflichtigen Elternteils auf eine Erstausbildung (BGH vom 04.05.2011-XII ZR 70/09) der vorliegende Fall anders zu beurteilen sei. Denn dem Kindesvater treffe - anders als Eltern gemäß § 1610 Abs. 2 BGB - die nach § 1603 Abs. 2 S. 1 BGB gesteigerte Erwerbsobliegenheit gegenüber seiner Tochter und er verfüge aufgrund der Lehre bereits über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Netzwerktechniker. Daher überwiege das Unterhaltsinteresse der minderjährigen Tochter dasjenige des Kindesvaters an der Fortsetzung seiner Ausbildung.

K	a	h	l	e	r	t
P	a	d	b	e	r	g

Rechtsanwälte | Fachanwälte | Notare